

Merkblatt für Wissenschaftler/innen – Vergaben in Drittmittelprojekten

Die MHB als Institution unterliegt dem Landesvergaberecht Brandenburg.

Diese Bestimmungen sind zwingend zu beachten - unabhängig von Regelungen der Projektträger. Aufträge dürfen nur erteilt werden, wenn drei vergleichbare Angebote vorliegen.

Dies gilt nahezu ausnahmslos für sämtliche Projektausgaben (auch Werkverträge, Miete, Dienstleistungen) – Ausnahme: Personaleinstellungen. Bei Software ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Wenden Sie sich bitte an die Drittmittelstelle.

1. Anzahl der vorliegenden Angebote

Drei Angebote sind die Mindestanzahl von Angeboten, die vorliegen müssen. Als Teil einer Vergabeentscheidung kann es sich aber als günstig erweisen, mehr als nur drei Angebote einzuholen,

- um einen besseren Vergleich zu haben,
- um sicherzustellen, dass drei Angebote vorliegen, auch wenn einzelne Anbieter kein Angebot eingereicht haben.

Wenn Anbieter kein Angebot einreichen wollen, empfiehlt es sich, dies schriftlich zu den Akten zu nehmen (Kopie der email, Vermerk über ein Telefonat o.ä.).

2. Vergleichbarkeit der Angebote

Als ein wichtiges Merkmal der Angebote muss sichergestellt werden, dass sie vergleichbar sind. Das bedeutet, dass sich die Anbieter zu einer vorgegebenen Anzahl von Auswahlkriterien verhalten müssen. Eines davon ist der Preis, das im Verfahren wichtig ist, aber nicht ausschlaggebend sein muss, wenn Qualitätskriterien oder der Umfang des Angebots dagegensprechen.

Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, empfiehlt es sich, den Anbietern schriftlich die Auswahlkriterien zu nennen. Dies kann auch in Form eines Formulars zur Verfügung gestellt werden, auf dem die Anbieter ihre Leistungen darstellen können. Ggf. sollten Anbieter zur Überarbeitung des Angebots aufgefordert werden, wenn die Informationen nicht ausreichend und das Angebot somit nicht vergleichbar sind.

3. Vergabevermerk

Erstellen Sie einen Vergabevermerk, aus dem die Auswahlkriterien hervorgehen, und der darüber hinaus darstellt, inwiefern die vorliegenden Angebote den Kriterien entsprechen bzw. nicht entsprechen, und für welchen Anbieter Sie sich entscheiden. Der Vergabevermerk ist der Drittmittelstelle zuzuleiten.

Bitte beachten Sie die Informationen zur Drittmittel-Abrechnung, die in jedem Fall gelten!

4. Ausnahmen von der freihändigen Vergabe

Ausgenommen von der freihändigen Vergabe sind Aufträge oder Anschaffungen unter 500 Euro (netto-Preis) und solche die über 20.000 Euro (netto-Preis) liegen.

- Geringfügige Anschaffungen können direkt in Abstimmung mit der Drittmittel-Stelle ausgelöst werden.
- Bei größeren Anschaffungen muss für gewöhnlich eine Ausschreibung über die Landesvergabepattform erfolgen. Allerdings gibt es hier Ausnahmetatbestände. Wenden Sie sich dazu bitte an die Drittmittelstelle.